

15.09.93

16.9.93

U - AS - R - W1

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe
und Zubereitungen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung schafft in Artikel 1 die rechtlichen Voraussetzungen, Verstöße gegen die Verordnung EWG Nr. 793/93 mit Bußgeldern ahnden zu können. Dabei werden diese neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände mit denen der anderen beiden EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Nr. 594/91 und 2455/92) zusammengefaßt.

Mit Artikel 2 wird das in der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, die nach dem Maßgabebeschluß des Bundesrates vom 09. Juli 1993 (BR-Drucks. 200 (Beschluß)) zum 01. November 1993 in Kraft tritt, enthaltene absolute Expositionsverbot gegenüber Cadmium und bestimmten Cadmiumverbindungen zeitgleich wieder aufgehoben, um prüfen zu können, welche Ausnahmen erforderlich sind, wenn Cadmium so eingestuft werden muß, daß ein umfassendes Expositionsverbot erforderlich wird.

...

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung auf der Grundlage der §§ 19 und 26 Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Beachtung der Pflichten aus den genannten EG-Verordnungen haben die Länder zu überwachen. Neben dem Vollzug des EG-Rechts entstehen durch die unselbständigen Bußgeldnormen des Artikels 1 der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr stehen den Überwachungskosten, die durch die EG-Verordnungen verursacht werden, aufgrund dieser Verordnung durch die Länder zu vereinnehmende Bußgelder gegenüber.

Belastungen der Wirtschaft, die bereits die Pflichten der unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen erfüllt, entstehen aufgrund des Artikel 1 dieser Verordnung nicht. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet. Durch den Wegfall des Expositionsverbots gegenüber Cadmium wird die Wirtschaft kostenmäßig entlastet, was tendenziell preissenkende, zumindest preisstabilisierende Auswirkungen hat.

15.09.93

U - AS - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe
und Zubereitungen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. September 1993

021 (321) - 235 44 - Sto 13/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

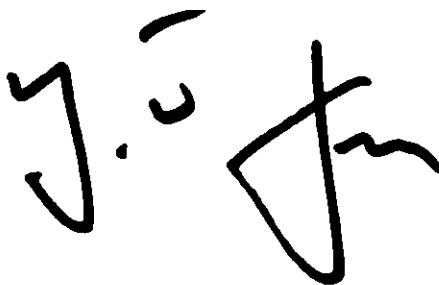
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen
über Stoffe und Zubereitungen und zur Änderung
der Gefahrstoffverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish that ends in a horizontal line.

**Verordnung zur Durchsetzung
von EWG-Verordnungen über
Stoffe und Zubereitungen
und
zur Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Auf Grund der §§ 19 und 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße be-
wehrten Tatbestände von Verordnungen der EWG über Stoffe und
Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)**

§ 1

**Verordnung (EWG) über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 des Rates vom 30. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 405 S. 41), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,
2. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt,
3. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe ausführt,
4. Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus herstellt,
5. Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet,
6. Artikel 11 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

7. Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 die vorgeschriebenen Angaben der Kommission oder der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 2

Verordnung (EWG) betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Ausfühler gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 nicht sicherstellt, daß auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird,
3. Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine erneute Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, obwohl

- a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekannt gemacht hat oder
 - b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,
4. Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 Entscheidungen des Bestimmungslandes nicht nachkommt, wenn diese in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, oder
5. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 auf Anhänge verwiesen wird, sind diese in der auf grund des Artikels 11 der genannten Verordnung aktualisierten

und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblich.

§ 3

**Verordnung (EWG) zur Bewertung und Kontrolle
der Umweltrisiken chemischer Altstoffe**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 3 Satz 1 oder Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht unter Verwendung des Computerprogramms nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 übermittelt,
2. Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach Artikel 15 gefaßt haben und dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht ist,
3. Artikel 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 die dort genannten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht

vollständig übermittelt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach Artikel 15 gefaßt haben und dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht ist,

4. Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 die der Kommission übermittelten Angaben nicht auf dem neuesten Stand hält,
5. Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 die dort genannten Angaben nicht alle drei Jahre gegenüber der Kommission aktualisiert,
6. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Kenntnisse, daß ein Stoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen könnte, nicht oder nicht rechtzeitig an die Kommission und die Anmeldestelle weiterleitet,
7. Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichtersteller alle verfügbaren relevanten Informationen oder die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos des betreffenden Stoffes nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Prioritätenliste nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorlegt,
8. Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 **oder** Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 nicht **die**

erforderlichen Prüfungen zur Beschaffung der fehlenden Angaben vornimmt oder dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichterstatter die Prüfungsergebnisse oder die Prüfungsberichte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

9. einem Beschluß nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 weitere Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichterstatter vorlegt oder
10. einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorliegende Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, Versuche nicht durchführt oder einen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom ... Oktober 1993
(BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter
"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid"
und

in § 35 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe
"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen
sowie Cadmiumoxid 0,01"
gestrichen.

Artikel 3 Schlußbestimmungen

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich treten die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587) und die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) [BR-Drs. 200/93 (Beschluß), S. 50] außer Kraft.

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeines

Die Chemikalien-Bußgeldverordnung (Artikel 1) schafft die nationalen Ordnungswidrigkeitstatbestände zu den EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts.

Zusammengefaßt werden dabei die ChemOHKW-BußgeldV, die ChemAusfuhr-BußgeldV und die neuen Bußgeldnormen zur EG-Altstoffverordnung.

In Artikel 2 wird das kürzlich beschlossene Expositionsverbot gegenüber Cadmium und bestimmten Cadmiumverbindungen aufgehoben.

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Beachtung der Pflichten aus den genannten EG-Verordnungen haben die Länder zu überwachen. Neben dem Vollzug des EG-Rechts entstehen durch die unselbständigen Bußgeldnormen des Artikels 1 der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr stehen den Überwachungskosten, die durch die EG-Verordnungen verursacht wurden, aufgrund dieser Verordnung durch die Länder zu vereinnahmende Bußgelder gegenüber.

Belastungen der Wirtschaft, die bereits die Pflichten der unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen erfüllt, entstehen aufgrund des Artikels 1 dieser Verordnung nicht. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet. Durch den Wegfall des Expositionsverbots gegenüber Cadmium wird

die Wirtschaft kostenmäßig entlastet, was tendenziell preissenkende, zumindest preisstabilisierende Auswirkungen hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 § 1

§ 1 übernimmt die Regelungen der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587). Da die EG-Verordnung inzwischen geändert wurde, mußte die Bezugnahme in der Bußgeldnorm entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel 1 § 2

§ 2 entspricht der bisherigen Regelung der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung vom1993 BGBl. I S. ... (BR-Drs. 200/93 (Beschluß) S. 65

Im Unterschied zu dieser ChemAusfuhr-BußgeldV enthält § 2 eine gleitende Verweisung. Sie wurde jedoch, um die Eindeutigkeit der Bezugnahme auf den zu bewehrenden EG-Tatbestand nicht zu beeinträchtigen, nur auf Aktualisierungen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 begrenzt. Eine Ände-

zung der Chemikalien-Bußgeldverordnung ist demzufolge nicht erforderlich, wenn eine der voraussichtlich regelmäßig in kurzen Zeitabständen notwendigen Anpassungen des Anhangs der EG-Verordnung erfolgt.

Zu Artikel 1 § 3

§ 3 enthält die erstmalige Bußgeldbewehrung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1).

Zu Artikel 2

Die Umstufung von Cadmium und bestimmten Cadmiumverbindungen von der Gefährdungsgruppe II (stark krebserzeugend) in die Gefährdungsgruppe I (sehr stark krebserzeugend) führt zu einem Expositionsverbot für weite Bereiche insbesondere der

- Batterieherstellung
- Nicht-Eisenmetallindustrie
- Recyclingwirtschaft
- Elektro- und Metallveredelungsindustrie.

Das Expositionsverbot kann nach dem Stand der Technik nicht eingehalten werden, so daß für mehrere tausend Arbeitsplätze und hunderte von Betrieben Einzelausnahmen nach § 43 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung erforderlich wären. Die Einbeziehung aller löslichen Cadmiumverbindungen steht ferner im Widerspruch zur beschlossenen, aber noch nicht veröffentlichten 19. Anpassungs-Richtlinie zur EG-Richtlinie

67/548/EWG, in der verschiedene Cadmiumverbindungen nur als krebbsverdächtig eingestuft werden. Die vorgeschlagene Streichung von Cadmium in § 15 a und § 35 der Gefahrstoff-Verordnung hätte zur Folge, daß diese Stoffen zukünftig als krebserzeugend - Gefährdungsgruppe II - gelten und somit lediglich die Vorschriften des 6. Abschnitts über krebserzeugende Stoffe anzuwenden sind. Die Bundesregierung hat dadurch die Möglichkeit, zusammen mit den betroffenen Kreisen und den Ländern zu prüfen, welche Ausnahmen erforderlich sind, um bei einer eventuellen späteren Einstufung in die Gefährdungsgruppe I den Stand der Technik unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschutzbelange festzuschreiben.

15.10.93**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Fassung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen, in dem die zu erwartenden Auswirkungen der vom Bundesrat am 9. Juli 1993 beschlossenen Änderung der Gefahrstoffverordnung in bezug auf Cadmium und bestimmte Cadmiumverbindungen ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte dargelegt werden, wie die Exposition gegenüber den genannten Stoffen an den entsprechenden Arbeitsplätzen aussieht und für welche Stoffe und für welche Produktionsbereiche kurz-, mittel- und langfristig gesundheitsverträgliche Alternativlösungen erkennbar sind.

Die Ergebnisse dieses Berichts sollen als Grundlage für ausführliche Beratungen zu der Frage dienen, ob und in welchem Umfang die Gefahrstoffverordnung hinsichtlich der genannten Stoffe geändert werden muß. Angesichts der gravierenden toxischen Eigenschaften dieser Stoffe ist ein solcher Bericht unerläßlich.

Anlage

'Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Auf Grund des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom ... Oktober 1993 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter

"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid"

und

in § 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter

"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen

sowie Cadmiumoxid

0,01"

gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.'

Begründung:

Artikel 1 und die entsprechende Inkrafttretensregelung in Artikel 3 ist zu streichen, weil die Bußgeldvorschriften in Artikel 1, insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 sowie § 3 Nr. 4 ff., schwierige Rechtsfragen aufwerfen, die in der Kürze der Zeit nicht gelöst werden können.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.